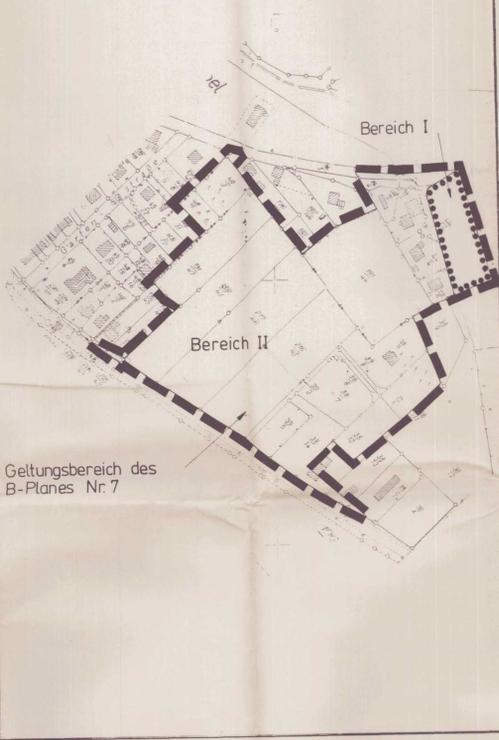


PLANZEICHNUNG TEIL "A"



Maßstab 1:2 000



Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 23. Januar 1990. (BGBI. 1990, T. S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990. (PlanzV 90). (BGBI. T. Nr. 3.) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. vereinfachten ÄNDERUNG des Bebauungsplanes Nr. 7 § 17 (3) BauGB

█ Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7, Bereich II
 Bereich I

TEXT TEIL "B"

- Die Festsetzung über die Firstrichtung und Dachneigung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden in Bereich I ersatzlos aufgehoben.
- Alle senkrecht zu den festgesetzten Knicks verlaufenden Baulinien und Baugrenzen werden aufgehoben.
- Die übrigen Festsetzungen des Ursarungsplanes und der rechtskräftigen 1.-6. Änderung gelten weiterhin.

SATZUNG
 DER GEMEINDE
 BORNHÖVED
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 7
 FÜR DAS GEBIET
 "Buschkoppel"

7. ÄNDERUNG/ ERGÄNZUNG/ AUFHEBUNG/ TEILAUFHEBUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. II S. 865) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (LBO) (Stz. Nr. 5 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **26.08.1993**, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeburg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 - 7. Änderung, Ergänzung, Aufhebung, Teilaufhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **10.10.1991** u. **04.06.1992**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang **18.02.1993** erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **10.10.1991** durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom **04.06.1992** ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **29.10.1992** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt § 2 Abs. 2 BauGB.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom **18.02.1993** den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt mit Begründung.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **14.05.1993** bis zum **10.06.1993** während der Dienststunden **14.05.1993** öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **06.05.1993** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **26.08.1993** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom **14.05.1993** bis zum **10.06.1993** während der Dienststunden **14.05.1993** erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu dem geänderten und ergänzten Text vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **06.05.1993** in der Zeit vom **14.05.1993** bis zum **10.06.1993** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2, v.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **26.08.1993** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **26.08.1993** gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verzeichnissen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
 GEMEINDE BORNHÖVED DEN **6.10.93**
6.10.93
 BÜRGERMEISTER AMTSPRÄSIDENT

9 Der katastermäßige Bestand an Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 KATASTERAMT BAD SEGEBURG DEN
 LEITER DES KATASTERAMTES

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeburg hat am **31.12.93** bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeburg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.
 GEMEINDE BORNHÖVED DEN **2.2.94**
2.2.94
 BÜRGERMEISTER AMTSPRÄSIDENT

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
 BORNHÖVED DEN **2.2.94**
2.2.94
 BÜRGERMEISTER

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **20.12.93** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **2.2.94** in Kraft getreten.
 GEMEINDE BORNHÖVED DEN **2.2.94**
2.2.94
 BÜRGERMEISTER AMTSPRÄSIDENT